

RS UVS Kärnten 1995/02/13 KUVS-1735/7/94

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.02.1995

Rechtssatz

Die Geschwindigkeitsbestimmung mittels geeichertem und funktionstüchtigem Lasermeßgerät in Verbindung mit den Zeugenaussagen der amtshandelnden Gendarmeriebeamten machen vollen Beweis, unter Berücksichtigung der Toleranzgrenze, über die eingehaltene Geschwindigkeit.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at